



# **VEREINSSTATUTEN OK KLOSTERSOMMER RÜEGGISBERG**

## **Inhaltsübersicht**

### **Artikel**

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschlussung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Auflösung/ Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Inkrafttreten



## I. Name, Sitz und Zweck

<b>Name, Sitz</b>	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen <b>OK Klostersommer Rüeggisberg</b> besteht mit Sitz in Rüeggisberg ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b> Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde Rüeggisberg, namentlich in der Klosterruine des ehemaligen Cluniazenserpriorats. Der Verein kann andere kulturelle Veranstaltungen in der Region und in der Gemeinde unterstützen und kann dazu Kooperationen eingehen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
	<b>II. Mitgliedschaft</b>
<b>Erwerb</b>	<b>Art. 3</b> Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.  Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich leisten.  Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitglieder. Diese können jederzeit aufgenommen werden.  Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein, sie bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.  Ehren- und Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht.
<b>Austritt</b>	<b>Art. 4</b> Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
<b>Ausschliessung</b>	<b>Art. 5</b> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.  Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und die Mitgliedschaft erlischt automatisch.
<b>Anspruch auf das Vereinsvermögen</b>	<b>Art. 6</b> Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

Mitglieder-  
beitrag

#### Art. 7

Jedes Passivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch den Vorstand festgesetzt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

#### Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Das OK-Klostersommer überträgt dem Verein das aufgelaufene Vermögen.

Haftung

#### Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### VI. Organisation

Organe

#### Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der Aktivmitglieder;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle, falls sie gewählt wird.

Vereins-  
versammlung

#### Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder elektronischer Post spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder in anderer geeigneter Form bis Ende Dezember gestellt wurden.

**Vorsitz**

**Art. 12**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

**Beschluss-  
fähigkeit**

**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Aktivmitglieder anwesend sind

**Traktanden**

**Art. 14**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

**Stimmrecht**

**Art. 15**

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

**Beschluss-  
fassung**

**Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsident doppelt.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Aktivmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

**Befugnisse**

**Art. 17**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- Vorstand**      **Art. 18**  
 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Mitgliedern.  
 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
- Amtsdauer**      **Art. 19**  
 Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- Einberufung**      **Art. 20**  
 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.  
 Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.  
 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, per Telefax oder elektronischer Post, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.  
 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Beschlussfassung**      **Art. 21**  
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.  
 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- Traktanden**      **Art. 22**  
 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Befugnisse des Vorstandes**      **Art. 23**  
 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
  - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: Alle Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.
  - Einberufung der Vereinsversammlung;
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
  - Ausarbeitung von Reglementen;
  - Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
  - Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
  - Festsetzung von Tarifen.

**Revisionsstelle Art. 24**

Falls eine Revisionsstelle gewählt ist, prüft sie die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

**Auflösung,  
Liquidation Art. 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer qualifizierten Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

**Liquidation  
im Falle  
der Auflösung  
des Vereins Art. 26**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist der Gewinn (Einnahmenüberschuss) und das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in Rüeggisberg oder in der Region mit ähnlicher oder gleicher Zweckbestimmung wie die des Vereins „Klostersonmer Rüeggisberg“ zuzuweisen.

**Inkrafttreten Art. 27**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2008 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

*Rüeggisberg, den 29. Juni 2008*